


Kindernothilfe



Kindernothilfe- Position zum Thema Kinderarbeit

Ergebnis eines hausinternen
Konsultationsprozesses

Inhalt

Vorwort	4
1 Einführung	5
1.1 Schritte zur Positionierung	5
2 Kinderarbeit	6
2.1 Definition zu Kinderarbeit	6
2.2 Kinderarbeit und internationale Instrumente	6
2.3 Recht und Realität	8
2.4 Ursachen ausbeuterischer Kinderarbeit	8
2.5 Bewertung von Kinderarbeit	8
2.6 Kinderarbeit auf der internationalen Agenda	9
3 Thesen und Forderungen	11
4 Schwerpunkte der Programm- und Projektarbeit	12
5 Schwerpunkte der Bildungs- und Advocacy-Arbeit	14
Anhang	15

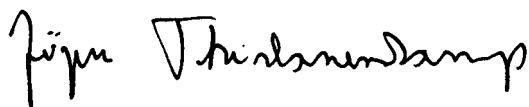
Vorwort

„Wie viel kann ein Kind ertragen?“ So steht es auf Großplakaten der Kindernothilfe. Neben der Frage ist ein Junge abgebildet mit einer schweren Last auf seinen Schultern. Die Augen des Jungen zeigen die bittere Realität von Millionen Kindern auf der Welt. Kinderarbeit ist ein Skandal und doch nicht selten die einzige Chance, das Auskommen der Familie zu sichern. Die Forderung, Kinderarbeit zu verbieten und so schnell wie möglich abzuschaffen, hat viele Befürworter. Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen, muss das Ziel bleiben. Nach Artikel 32 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder auch ein Recht darauf. Weltweit aber arbeiten mehr als 305 Millionen Kinder zwischen fünf und 17 Jahren, davon gehen allein 115 Millionen besonders gefährlichen und für ihre Entwicklung schädlichen Arbeiten nach. Angesichts dieser Zahlen ist es mit einem einfachen Verbot nicht getan. Wer die Abschaffung von Kinderarbeit fordert, muss Lösungen aufzeigen, wie Familien ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Nicht jede Tätigkeit von Kindern ist auch Kinderarbeit. Die ganz schlimmen Formen der Ausbeutung als Kindersoldaten und durch Prostitution und Pornografie sind keine Kinderarbeit, sondern Formen besonders schwerer Kriminalität. Weil es die eine Form von Kinderarbeit in eindeutiger Definition nicht gibt, ist die Gefahr groß, die Schärfe dieses Skandals aus dem Blick zu verlieren und sich mit dieser Realität abzufinden, statt sie zu verändern.

Doch es gibt Alternativen. Das vorliegende Positionspapier der Kindernothilfe ist aus einem Konsultationsprozess innerhalb der Mitarbeiterschaft entstanden. Viele Erfahrungen aus den Projekten und Programmen der Partner finden sich darin wie auch der Stand der Diskussion in der Bildungs- und Advocacy-Arbeit. Kinderarbeit ist kein isoliertes Phänomen. Ihre Ursache liegt in der wirtschaftlichen und sozialen Armut ihrer Familien. Wer an wirklichen Lösungen interessiert ist, muss hier beginnen. Familien brauchen Unterstützung, um ihre Einkommenssituation zu verbessern. Eltern müssen dafür gewonnen werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, und Vorrang aller staatlichen Maßnahmen muss es sein, Arbeitsplätze für Erwachsene zu schaffen statt auf billigere Kinderarbeit zu setzen.

In allem Negativen, das dem Wort Kinderarbeit anhaftet, zeigt es doch auch, dass Kinder Verantwortung übernehmen, sich für ihre Familien einsetzen. Wer Kinderarbeit überwinden will, kann von diesen Kindern lernen. Statt viel zu ertragen, können sie viel zur Lösung des Problems beitragen. Erfolg haben die Programme, die mit Kindern und Erwachsenen an ihrer Seite gemeinsam Lösungen suchen, um Ausbeutung zu verhindern, Bildung und Gesundheitsfürsorge ermöglichen, die Familien und das soziale Umfeld einbeziehen und so die Vision im Blick behalten, Kinderarbeit überall auf der Welt zu überwinden.

Im Blick auf diese Zukunft danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindernothilfe, die an diesem Positionspapier mitgearbeitet haben. Ich wünsche allen, die es lesen und sich damit auseinandersetzen, dass sie einen differenzierten Blick gewinnen und doch im Ziel einig bleiben, dass das Leben und Überleben für alle Menschen auf der Welt in naher Zukunft ohne Kinderarbeit möglich sein kann.



Dr. Jürgen Thiesbonenkamp
Vorsitzender des Vorstands

1 Einführung

Die Kindernothilfe und ihre Partner haben seit jeher Projekt- und Programmansätze zum Thema Kinderarbeit verfolgt, vor allem im Kontext von Bildung. Die Lobby- und Kampagnenarbeit kam 1997 hinzu, als die Kindernothilfe dem Deutschen Bündnis Global March against Child Labour beitrug, einer weltweiten Kampagne, an der sich 1.400 Organisationen in 100 Ländern beteiligten, darunter auch zahlreiche Partner der Kindernothilfe. Das Grundanliegen der Kampagne mit ihrem Höhepunkt im Juni 1998 war die Durchsetzung von Kinderrechten und die „unverzögliche Abschaffung der schrecklichsten Formen von Kinderarbeit“¹. Ziel war es auch, die Entstehung eines völkerrechtlichen Vertrages zu begleiten und den Text zu beeinflussen. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) verabschiedete die neue Konvention 182 zu den schlimmsten Formen von Kinderarbeit im Juni 1999. Über 170 Staaten haben sie inzwischen ratifiziert. Die Kindernothilfe hat den gesamten Prozess sehr intensiv begleitet und kommentiert. Darüber hinaus sind zahlreiche Publikationen zum Thema Kinderarbeit entstanden, vor allem auch für die entwicklungspolitische Bildungsarbeit, sowie weitere Aktivitäten unternommen worden. Eine Übersicht exemplarischer Publikationen und Aktivitäten befindet sich im Anhang dieses Dokumentes.

1.1 Schritte zur Positionierung

Nach Beendigung der internationalen Kampagne bildete sich in Deutschland das Deutsche NRO-Forum Kinderarbeit. Diesem Forum gehörten an: Brot für die Welt, terre des hommes, ProNats, DGB-Bildungswerk, Werkstatt Ökonomie und die Kindernothilfe. Arbeitsschwerpunkte des Bündnisses waren: Informations- und

Lobbyarbeit und eine Qualifizierung der zum Teil kontrovers ausgetragenen Diskussion zum Verbot von Kinderarbeit.

In den Jahren 2002 und 2003 veranstaltete das Forum Kinderarbeit sehr beachtete internationale Fachkonferenzen in Hattingen. Erarbeitet wurde eine gemeinsame Positionierung. Fazit der beiden Konferenzen war:

- Das Thema Kinderarbeit muss differenziert betrachtet und diskutiert werden, weil es um ein komplexes Problem geht.
- Es gibt keine einfachen Antworten.

Die Beteiligten einigten sich auf folgende Punkte:

- Es muss einen Perspektivwechsel geben:
- Es hilft nicht, ein pauschales Verbot zu fordern, sondern ein rechtsbasierter Ansatz muss in den Vordergrund gestellt werden.
- Die Kinderrechtskonvention (KRK) soll hierfür als Bezugsrahmen gelten.

In der Diskussion und aus der Erfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde deutlich: Je rechtloser ein Kind ist – in seiner Familie bzw. in der Gesellschaft, in der es lebt –, desto größer ist die Gefahr, dass es ausgebeutet wird. Deshalb liegt es nahe, die Rechte des Kindes zu stärken, also einen rechtsbasierten Ansatz zu verfolgen.

¹ Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej), Bischöfliches Hilfswerk Misereor, Brot für die Welt, Bund der Katholischen Jugend (BDKJ) – Bundesvorstand, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), FairTrade e.V., Kindernothilfe e.V. (Hrsg.): Global March against Child Labour, Weltweit unterwegs für Kinderrechte. Schließen Sie sich an!, Heidelberg, Dezember 1997

2 Kinderarbeit

2.1 Definitionen zu Kinderarbeit

Eine allgemeingültige Definition zu Kinderarbeit gibt es nicht. Auf UN-Ebene werden folgende verwendet:

UNICEF

Am 8. September 2009 hat das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen einen Bericht² aus Anlass von 20 Jahre KRK zu Kinderrechtsverletzungen weltweit vorgelegt. In dem Kapitel zu Kinderarbeit wird auf eine Resolution der 18. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (2008) zum Thema Kinderarbeitsstatistiken verwiesen. Während dieser Konferenz wurde eine neue Definition zu Kinderarbeit angenommen:

„Gemäß dieser Resolution umfasst der Begriff Kinderarbeit:

- Die schlimmsten Formen von Kinderarbeit, einschließlich Sklaverei, Prostitution und Pornografie; unerlaubte Tätigkeiten; und Arbeit, die die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern zu beeinträchtigen droht, wie in der IAO-Konvention 182 definiert.
- Beschäftigung unter dem Mindestalter von 15 Jahren, wie in der ILO-Konvention 138 festgelegt.
- Gefährliche unbezahlte Haushaltsdienstleistungen, einschließlich Arbeiten, die über viele Stunden, in einer ungesunden oder gefährlichen Umgebung ausgeübt werden sowie mit unsicherer Ausstattung bzw. Gerätschaften oder schweren Lasten verbunden ist.“³

UNICEF-Kriterien⁴ für Ausbeutung sind, wenn

- Kinder zu früh einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen müssen;
- ihre Arbeitszeiten zu lang sind;
- die Arbeit nicht angemessen bezahlt wird;
- den Kindern zu viel Verantwortung aufgebürdet wird;
- die Tätigkeit langweilig und monoton ist;
- das Arbeitsumfeld gefährlich ist, z.B. auf der Straße oder unter Tage;
- sie Arbeiten verrichten, die körperlich und seelisch zu sehr belasten;
- keine Kraft und Zeit für den Schulbesuch und die Schularbeiten bleiben.

Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Die IAO hat im Bereich Kinderarbeit wichtige Normen gesetzt und unterscheidet wie folgt:

Wirtschaftliche Aktivitäten⁵: Wirtschaftlich aktiv sind Kinder, wenn sie mindestens eine Stunde in der Woche arbeiten. Im Sinne der IAO-Übereinkommen sind sie keine Kinderarbeiter.

Kinderarbeit nach IAO-Standards: Unterschreiten des Mindestalters, zu lange Arbeitszeiten, gefährliche Arbeitsbedingungen, gefährliche Arbeiten.

Gefährliche Arbeit: Tätigkeiten oder Beschäftigungen, die sich ihrer Natur nach schädlich auf die Sicherheit, die körperliche oder seelische Gesundheit und die sittliche Entwicklung des Kindes auswirken können.

Schlimmste Formen von Kinderarbeit: Kindersklaverei und -zwangsarbeit, Zwangsrekrutierung von Kindern als Soldaten, Kinderverkauf und Kinderhandel, Vermittlung und Anbieten zur Prostitution, Pornografie sowie Gewinnung von Drogen, gefährliche Arbeit.

Kindernothilfe-Definition

Die Kindernothilfe orientiert sich an den o. g. Definitionen, wobei sie darauf verweist, dass es unpassend ist, Kindersoldaten, Kinderhandel, die Heranziehung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zur Prostitution und Pornografie sowie der Gewinnung von Drogen unter die Begrifflichkeit der Kinderarbeit zu fassen, da es sich um kriminelle und illegale Praktiken handelt.

2.2 Kinderarbeit und internationale Instrumente

Bereits 1919, im Jahr der Gründung der IAO, wurde ein erstes Übereinkommen über Kinderarbeit verabschiedet: das Übereinkommen 5 über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben. Diese Konvention untersagt die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in diesen Betrieben. Auch das Übereinkommen 29 aus dem Jahr 1930 verbietet jede Form von Zwangsarbeit und damit auch Zwangsarbeit von Kindern. Die umfassendsten Übereinkommen wurden jedoch das IAO-Übereinkommen 138 (seit dem 19.6.1976 in Kraft und von über 161 Staaten ratifiziert)

² UNICEF: Progress for Children. A Report Card on Child Protection, September 2009, New York, S. 15 und 16

³ UNICEF: Progress for Children. A Report Card on Child Protection, September 2009, New York, S. 16

⁴ UNICEF: Information: Kinderarbeit - Grenzenlose Ausbeutung, Köln 2008

⁵ Internationales Arbeitsamt: Das Ende der Kinderarbeit: Zum Greifen nah. Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, S. 6, Genf 2006

⁶ Ratifikationsstand: 28.12.2011, www.ilo.org

⁷ Vgl. Internationales Arbeitsamt Genf (1996): Kinderarbeit: gezielt gegen das Unerträgliche, Report VI (1), Internationale Arbeitskonferenz, 86. Tagung 1998, Genf

sowie das IAO-Übereinkommen 182 (seit dem 19.11.2000 in Kraft und von 174 Staaten ratifiziert).⁶

Die **Konvention 138** schreibt vor, dass Regierungen ein gesetzliches Mindestalter festlegen, ab dem Jugendliche arbeiten dürfen. Dabei ist der wichtigste Grundsatz, dass das Mindestalter nicht unter 15 Jahren liegen sollte. Erlaubt ist die Arbeit ab dem Alter von 13 Jahren, die nicht gefährlich für Gesundheit und Entwicklung eines Kindes ist und den Schulbesuch nicht beeinträchtigt.⁷ Indien, Bangladesch, USA, Saudi Arabien, Iran und Birma u.a. haben die Konvention bisher nicht ratifiziert.

Die **Konvention 182** definiert die schlimmsten Formen von Kinderarbeit für alle Personen unter 18 Jahren:

- a) alle Formen der Sklaverei, oder sklavereiähnlicher Praktiken, wie den Kinderverkauf und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft und Zwangsarbeit, einschließlich der Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) die Heranziehung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen;
- c) die Heranziehung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von Drogen und zum Verkehr mit Drogen, wie sie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.⁸

Die 1989 verabschiedete **Kinderrechtskonvention** (KRK) hat im Artikel 32 das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung formuliert. Kinder sollen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, „die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten“⁹. Die Vertragsstaaten verpflichten sich außerdem dazu, Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen, um dieses verbriefte Recht sicherzustellen. Es wird zudem Bezug genom-

men auf weitere einschlägige Bestimmungen anderer internationaler Übereinkommen und die Auflage gemacht, dass ein Mindestalter festgelegt und dass es eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen geben muss. Angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur Durchsetzung des Artikels 32 sind auch vorgesehen.

Die beiden **Zusatzprotokolle** zur KRK zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁰ und zum Thema Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie¹¹ sind im Zusammenhang mit dem Thema Kinderarbeit auch von Bedeutung. Sie wurden beide am 25. Mai 2000 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und traten Anfang 2002 in Kraft. Beide Protokolle wurden inzwischen von über 100 Staaten ratifiziert. Die Protokolle sind eine wichtige Ergänzung zur KRK.

Ein weiteres Zusatzprotokoll ist am 19. Dezember 2011 von der UN-Generalversammlung verabschiedet worden. Es sieht ein Individualbeschwerdeverfahren¹² sowie weitere Beschwerdemechanismen (Untersuchungsverfahren, zwischenstaatliche Beschwerden) im Rahmen der KRK und der Zusatzprotokolle vor. 2012 wird der Vertrag zur Unterzeichnung und Ratifikation freigegeben. Mit der 10. Ratifikation tritt der neue völkerrechtliche Vertrag für Kinder in Kraft. Verstöße gegen den Artikel 32 der KRK können dann – sofern die Rechtsmittel ausgeschöpft wurden – bei dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgebracht werden.

Die **EU-Leitlinie** zu Kinderrechten, die am 10. Dezember 2007 vom Außenministerrat der Europäischen Union¹³ verabschiedet wurde, gehört zu dem weiteren Instrumentarium zur Durchsetzung von Kinderrechten, u. a. des Artikels 32. In den Leitlinien heißt es: „Die EU bekräftigt damit ihre Entschlossenheit, der Förderung und dem Schutz aller Rechte des Kindes, d. h. Personen unter 18 Jahren, im Rahmen ihrer externen Menschenrechtspolitik vorrangige Beachtung zukommen zu lassen und dabei dem Wohl des Kindes und seinem Recht auf Schutz vor Diskriminierung und auf Teilnahme an Entscheidungsprozessen Rechnung zu tragen“¹⁴. Ein menschenrechtsorientierter Ansatz soll bei der Verwirklichung der Ziele der Leitlinien den Rahmen bilden.

⁶ Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, Artikel 3

⁹ Kindernothilfe: Kinder haben Rechte! Die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut (ohne Datum)

¹⁰ Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

¹¹ Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

¹² Siehe www.kindernothilfe.de/kinderrechte

¹³ Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes

¹⁴ Rat der Europäischen Union: Leitlinien für die Förderung und Schutz der Rechte des Kindes, 16031/07, 3. Dezember 2007, Seite 3

Insgesamt sind alle genannten internationalen Verträge und Vereinbarungen aus Sicht der Kindernothilfe eine wichtige Grundlage, um Staaten in die Pflicht zu nehmen. Bei den beiden maßgeblichen IAO-Konventionen fehlt der Bezug zu Kinderarbeit im informellen Sektor ganz. Da die meisten Kinder in diesem Bereich arbeiten bzw. ausgebeutet werden, müsste die praktische Umsetzung der Verträge unbedingt darauf Rücksicht nehmen. Es sollte unsere Aufgabe sein, dies im Rahmen der Advocacy-Arbeit immer wieder anzumahnen.

2.3 Recht und Realität

Artikel 32 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes garantiert Mädchen und Jungen unter 18 Jahren den Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung. Wie die Realität aussieht, wird im neuen globalen Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 2010 beschrieben:

Weltweit arbeiten mehr als 305 Millionen Kinder im Alter von fünf bis 17 Jahren, davon werden 215 Millionen als Kinderarbeiter bezeichnet, weil sie Arbeiten nachgehen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der IAO-Übereinkommen stehen. 115 Millionen Kinder gehen einer gefährlichen Arbeit nach. Viele dieser Daten beruhen auf Schätzungen und nationalen Stichproben. Die meisten Kinder arbeiten im informellen Sektor. Hier ist es nach wie vor schwierig, verlässliche Daten zu bekommen.

Rund 60 Prozent der Fünf- bis 17-Jährigen arbeiten in der Landwirtschaft, etwa 25 Prozent im Dienstleistungsbereich, ca. sieben Prozent in der Industrie und etwa sieben Prozent in nicht näher bezeichneten Bereichen. Der Anteil der Kinder, die in der Exportproduktion ausgebeutet werden, wird im neuen Bericht der IAO nicht beziffert, liegt aber Schätzungen zufolge bei etwa fünf Prozent. Die IAO berichtet, dass die Zahl der männlichen Kinderarbeiter zugenommen hat, wobei es – wie generell in dem neuen Bericht – um den Berichtszeitraum 2004 bis 2008 geht. Da die Arbeit von Mädchen oftmals unsichtbarer ist als die der Jungen, bleibt sie in den Statistiken häufig unberücksichtigt. In der Altersgruppe der 15- bis 17-Jährigen stieg die Zahl der Kinderarbeiter um 20 Prozent von 52 auf 62 Millionen. Insgesamt stellt die IAO fest, dass die Kinderarbeit langsamer zurückgeht als erwartet, dass sie in den Regionen Asien-Pazifik

und Lateinamerika und Karibik mehr fällt als in Sub-Sahara-Afrika. Hier ist ein Anstieg zu verzeichnen. Nach wie vor arbeiten die meisten Kinder in der Landwirtschaft. Hier wird nur eins von fünf Kindern dafür bezahlt. Die überwiegende Mehrheit arbeitet unbezahlt in Familienbetrieben.

2.4 Ursachen ausbeuterischer Kinderarbeit

Kinderarbeit ist nicht auf eine Ursache allein zurückzuführen. Es sind kulturelle, soziale und wirtschaftliche Faktoren eines jeweiligen Landes, einer Region und globale Entwicklungen, die Einfluss darauf nehmen, ob Kinder ausgebeutet werden.

Armut ist eine sehr wichtige Ursache, warum Kinder arbeiten müssen. Oftmals bleibt den Familien keine andere Wahl, um überleben zu können. Blickt man auf die Armutssituation eines Landes, bestätigt sich, dass in sehr armen Ländern auch sehr viele Kinder arbeiten müssen. Das sind vor allem die Länder in Afrika südlich der Sahara. Allerdings ergibt sich hier kein einheitliches Bild. So arbeiten in Uganda schätzungsweise 30 Prozent der Fünf- bis 14-Jährigen, in Benin liegt die Rate jedoch bei 65 Prozent, obwohl die Armutssituation in beiden Ländern etwa gleich ist, wenn man das Brutto-Inlandsprodukt pro Kopf als Maßstab nimmt¹⁵.

Ein kultureller und sozialer Faktor ist zum Beispiel das Kastenwesen in Indien. Hier ist die Schuldknechtschaft besonders stark verbreitet. Kein ausreichendes oder ein schlechtes Bildungsangebot führt dazu, dass Kinder arbeiten gehen. In Krisengebieten oder nach Beendigung eines Krieges sind Kinder besonders gefährdet, in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse zu gelangen. In der informellen Wirtschaft ist die Nachfrage nach besonders billigen Arbeitskräften groß. Daher fällt die Wahl eher auf Kinder als auf Erwachsene, auch weil sie leichter beeinflussbar sind.

2.5 Bewertung von Kinderarbeit

„Für die internationale Gemeinschaft umfasst der Begriff „Kinderarbeit“ nicht sämtliche Tätigkeiten, die von Kindern unter 18 Jahren verrichtet werden. Nach übereinstimmender Ansicht kann eine Tätigkeit innerhalb gesetzlich festgelegter Grenzen, die weder die Gesundheit noch die Entwicklung des

¹⁵ Deutsches NRO-Forum Kinderarbeit: Kinderarbeit – Kinderrechte. Beiträge zur Qualifizierung des Umgangs mit Kinderarbeit in kinderrechtlicher Perspektive. Im Auftrag des Deutschen NRO-Forums Kinderarbeit herausgegeben von Klaus Heide, Heidelberg, Juni 2009

¹⁶ Interparlamentarische Union/IAA: Eliminating the worst forms of child labour: A practical guide to ILO Convention No. 182. Handbuch für Parlamentarier Nr. 3 (Genf 2002), S. 15

¹⁷ Global March against Child Labour

¹⁸ Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej), Bischöfliches Hilfswerk Misereor, Brot für die Welt, Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Bundesvorstand, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Fair Trade e.V., Kindernothilfe e.V., Werkstatt Ökonomie (Hrsg.): Weltweit unterwegs für Kinderrechte. Global March Against Child Labour, Heidelberg, Dezember 1997, S. 4

Kindes beeinträchtigt, eine positive Erfahrung sein“¹⁶. Diese Ansicht vertreten auch Organisationen arbeitender Kinder in Lateinamerika, Asien und Afrika. Arbeitswelt kennenzulernen, sich in ihr zu behaupten und Anerkennung zu bekommen, sind wichtige Erfahrungen auf dem Weg zum Erwachsenwerden.

2.6 Kinderarbeit auf der internationalen Agenda

Es hat lange gedauert, bis das Thema Kinderarbeit prominent auf die nationale und internationale Agenda gerückt ist. Dass sich das geändert hat, ist auch ein großer Verdienst von Nichtregierungsorganisationen. So startete Anfang der 90er Jahre die sogenannte Teppichkampagne zum Thema Kinderarbeit in der Teppichindustrie und 1997 begannen Vorbereitungen zu einem weltweiten Marsch gegen Kinderarbeit¹⁷, an dem in Deutschland u. a. die Werkstatt Ökonomie, Brot für die Welt, Misereor und die Kindernothilfe beteiligt waren. Weltweit schlossen sich rund 1.400 Organisationen in über 100 Ländern dem Marsch an.

Die Kampagne wurde ein großer Erfolg. Der Marsch startete in Manila, Kapstadt und São Paulo und führte nach Genf, wo im Juni 1998 über die neue IAO-Konvention 182 beraten wurde. Diese und auch die nachfolgende (1999) IAO-Konferenz waren geprägt von der Anwesenheit und der Begegnung zwischen den Delegierten und den Kindern bzw. Jugendlichen, die Erfahrungen als Kinderarbeiter mitbrachten. Der Marsch verstärkte das öffentliche Interesse an dem Thema Kinderarbeit. Das Grundanliegen der Kampagne war die Durchsetzung von Kinderrechten und die Abschaffung der unerträglichsten Formen der Kinderarbeit¹⁸.

Generell wurde die neue IAO Konvention 182 von den Nichtregierungsorganisationen (NROs) begrüßt. Kritisiert wurde jedoch seinerzeit, dass es nicht gelungen war, einen engen Begriff schlimmster Formen von Kinderarbeit durchzusetzen. Auch ein vollständiges Verbot von Kindersoldaten wurde nicht erreicht. Darüber hinaus sieht die Konvention nur schwache Bestimmungen zur Beteiligung von NROs an der Entwicklung und Durchsetzung von Aktionsprogrammen vor.

Aus Anlass des zehnjährigen Bestehens der Konvention forderte das Deutsche NRO-Forum Kinderarbeit in einer Pressemitteilung zum 12. Juni 2009, dem Tag gegen Kinderarbeit: „Die Internationale Arbeitsorganisation muss ihre Ausein-

andersetzung mit Kinderarbeit stärker den Realitäten anpassen und dabei konsequenter als bisher einen kinderrechtlichen Ansatz verfolgen. Dazu gehört auch, dass arbeitende Kinder in Entscheidungsprozesse einbezogen werden müssen.“¹⁹

Seit den beiden IAO-Konferenzen und dem Global March hat keine weitere UN-Konferenz das Thema Kinderarbeit so prominent in den Mittelpunkt gerückt. Es hat als ein Thema unter anderen beim Weltkindergipfel 2002 in New York eine Rolle gespielt und ist in das Abschlussdokument²⁰ unter dem Kapitel „Bekämpfung der Kinderarbeit“ berücksichtigt worden. Es findet auch Erwähnung in einem Bericht des Europäischen Parlaments über das Thema „Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder“²¹. Im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, einem mit 18 Expertinnen und Experten besetzten Gremium in Genf zur Kontrolle der Umsetzung der KRK, wird das Thema im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens berücksichtigt. Allerdings hat sich der Ausschuss schon sehr lange nicht mehr systematisch, z.B. im Rahmen eines Day of General Discussion, damit beschäftigt. Ein General Comment des UN-Ausschusses, also eine ausführliche Auslegung zum Artikel 32 der KRK, wäre ein hilfreiches Bezugsdokument, vor allem auch in der Frage um eine differenzierte Betrachtung des sehr komplexen Themas Kinderarbeit.

Beim Weltkindergipfel 2002 haben sich die Staaten verpflichtet, Nationale Aktionspläne für eine kindergerechte Welt aufzustellen. Deutschland ist dieser Verpflichtung 2005 nachgekommen²². In dem Kapitel „Internationale Verpflichtungen“ geht es unter der Ziffer 2.6.1.4 um den Schutz arbeitender Kinder.

Im Zwischenbericht²³ zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans listet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor allem Maßnahmen zum Bereich fairer Handel auf. Grundsätzlich ist dies ein guter Ansatz, der von vielen NROs unterstützt wird. Auch die Kindernothilfe ist Mitglied von TransFair, der deutschen Siegelorganisation zum fairen Handel. Dennoch muss man berücksichtigen, dass weniger als fünf Prozent der ausbeuterischen Kinderarbeit in der Exportindustrie zu verzeichnen ist.

Die von NRO-Seite angeregte Maßnahme, dass die Bundesregierung sich aktiv an der Erarbeitung wirksamer Mechanismen zur Durchsetzung der Rechte des (arbeitenden) Kindes auch in den informellen Sektoren beteiligt, wurde leider

¹⁹ Deutsches NRO-Forum Kinderarbeit (Brot für die Welt, DGB Bildungswerk Nord-Süd-Netz, Kindernothilfe, ProNats, terre des hommes, Werkstatt Ökonomie), Heidelberg, 12.06.2009

²⁰ Vereinte Nationen: Eine kindergerechte Welt. A/S-27/19/Rev.1 (Übersetzung aus dem Englischen (Dokument A/S-27/19/Rev.1, Kapitel III), 2002

²¹ Europäisches Parlament: Bericht über das Thema „Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder“ (2008/2230 (INI)), A6-0039/2009

²² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Nationaler Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010, Berlin, Januar 2005

²³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Nationaler Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010 Zwischenbericht, Berlin, Dezember 2008

nicht aufgenommen.

Im Jahr 2002 hat die IAO den 12. Juni zum „Tag gegen Kinderarbeit“ ausgerufen. Dieser Termin wird sowohl von der IAO als auch von NROs genutzt, um auf das Thema Kinderarbeit aufmerksam zu machen.

Im März 2008 wurde das Thema Kinderarbeit stärker mit dem Thema Bildung verknüpft. Unterstützt von der EU wurde das Projekt „Tackling child labour through education“ gestartet. In elf afrikanischen Ländern, der Karibik und Pazifik-Ländern soll die Armut durch den Zugang zu Bildung bekämpft werden. Das IPEC-Programm der IAO möchte dieses Projekt, das bis 2012 ausgelegt ist, auch in anderen Ländern durchführen.

Im Mai 2010 versuchte die IAO erneut das Thema Kinderarbeit in den Fokus zu rücken. In Den Haag fand eine internationale Konferenz statt: The Hague Global Child Labour Conference 2010. Ihr Ziel: Das Engagement zur Abschaffung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit soll erneuert bzw. verstärkt werden.

Eine Roadmap²⁴ (Roadmap for Achieving the Elimination of the Worst Forms of Child Labour by 2016) wurde verabschiedet. Sie hat jedoch keinen verbindlichen Charakter. Sie ist gegliedert in eine Präambel, Prinzipien und Aktion sowie Promotion der Road Map und Monitoring. Wichtige Prinzipien sind das Recht auf

Bildung, das Wohl des Kindes sowie die Beteiligung von Kindern.

Ein neuer völkerrechtlicher Vertrag der ILO zum Thema Arbeit in Haushalten wurde am 16. Juni 2011 verabschiedet (ILO-Konvention 189). Darin geht es um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, um Mindestlöhne, Bewegungsfreiheit, Beschwerdemechanismen, Hilfe bei Missbrauch u. a. Zum ersten Mal ist damit eine Normensetzung im informellen Sektor erfolgt.

Weitere wichtige Instrumente sind die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Global Compact der UN sowie Verhaltenskodices von Unternehmen, branchenübergreifende (z. B. Business Social Compliance Initiative – BSCI) und branchenspezifische Initiativen (Mode, Spielwaren, Textilien) sowie Zertifizierung und Siegel gegen Kinderarbeit (SA 8000, TransFair z. B.) Auf den Themenbereich Kinderarbeit und Unternehmen hat die Kindernothilfe bisher keinen Schwerpunkt gelegt.

²⁴ www.childlabourconference2010.com

3 Thesen

Es ergeben sich acht Thesen und Forderungen für die Kindernothilfe:

These 1

Die **Kinderarbeit** gibt es nicht. Ursachen, Formen und Auswirkungen von Kinderarbeit sind sehr unterschiedlich. Es ist nicht hilfreich, undifferenziert ein Verbot von Kinderarbeit zu fordern. Angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in vielen Ländern kann Kinderarbeit auch nicht einfach und unmittelbar abgeschafft werden. Erforderlich sind vielmehr auf das jeweilige Umfeld und die Situation zugeschnittene Maßnahmen, die sich an den Rechten des Kindes orientieren.

These 2

Sklaverei, Kinderprostitution, Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit, die Heranziehung von Kindern zur Gewinnung von Drogen sowie Zwangsrekrutierung²⁵ sind massive Kinderrechtsverletzungen, die unmittelbar zu beenden sind. Sie als Arbeit zu definieren, ist völlig unangemessen. Es handelt sich um Straftaten, die geahndet werden müssen.

These 3

Ausbeuterische Kinderarbeit in der informellen Wirtschaft (Schattenwirtschaft in allen Bereichen: Industrie, Landwirtschaft, Haushalte²⁶) muss stärker in den Fokus gerückt werden. Der überwiegende Teil der Kinder arbeitet in der informellen Wirtschaft, wie zwei Drittel aller Erwerbstätigen weltweit, davon die meisten in den Entwicklungs- und Schwellenländern. Damit verbunden sind rechtliche, wirtschaftliche und soziale Unsicherheit. Es ist daher wichtig, geeignete Strategien zu entwickeln, um die Rechte des Kindes unter den Bedingungen der informellen Ökonomie durchzusetzen.

These 4

Armut ist eine wesentliche Ursache für Kinderarbeit. Ein Drittel der Kinder in Entwicklungsländern, um die 600 Millionen, lebt in absoluter Armut. Im Kontext der Armutsbekämpfung

werden Kinder und ihre Rechte noch immer nicht als eine wichtige Zielgruppe wahrgenommen. Deshalb müssen Armutsbekämpfungsstrategien einen Schwerpunkt auf Kinderarmut legen.

These 5

Die Zielgruppe Kinder und Jugendliche muss stärker in der Entwicklungszusammenarbeit verankert werden. Dabei hat das Wohl des Kindes (Artikel 3 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes) Leitprinzip zu sein. Dies muss auch für alle Maßnahmen zu Kinderarbeit gelten.

These 6

Die Bildungschancen für Kinderarbeiter müssen verbessert werden. Dazu zählen der Zugang zu qualitativer formaler Bildung, non-formale Bildung sowie angepasste Bildungsangebote für arbeitende Kinder. Gut ausgebildete Jungen und Mädchen sind vor Missbrauch und Ausbeutung besser geschützt. Bildung²⁷ hilft den Kreislauf der Armut zu durchbrechen und ist eine wesentliche Grundlage für ein eigenständiges und selbstverantwortliches Leben.

These 7

(Arbeitende) Kinder müssen beteiligt sein, wenn es um die Durchsetzung ihrer Rechte geht. Bei der Umsetzung des IAO-Übereinkommens 182 muss stärker als bisher auf eine Beteiligung arbeitender Kinder und ihrer Selbstorganisationen geachtet werden.

These 8

Kinder müssen sich beschweren können, wenn ihre Rechte verletzt werden. Auf nationaler Ebene sollten Beschwerdeinstanzen, Kontakt- und Ombudsstellen geschaffen werden, wie sie in der Empfehlung 190 zum IAO-Übereinkommen 182 vorgesehen sind. Auf **internationaler Ebene** gibt es zukünftig ein **Individualbeschwerdeverfahren²⁸.**

²⁵ Die IAO definiert die schlimmsten Formen wie folgt:

- alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, wie den Kinderverkauf und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft und Zwangsarbeit, einschl. der Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- die Heranziehung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen;
- die Heranziehung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von Drogen und zum Verkehr mit Drogen, wie sie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

²⁶ Im informellen Sektor oder in der informellen Wirtschaft gibt es weder Gewerbeaufsicht noch Arbeitsinspektion, keine Verträge, Sozialleistungen oder geregelte Arbeitszeiten. Kinder arbeiten z. B. in Haushalten (unsichtbare informelle Arbeit) oder in Hinterhöfen, wo sie Teppiche knüpfen.

²⁷ Zum Thema Bildung erarbeitet die Kindernothilfe zurzeit ein Konzept, in dem ausführlich behandelt wird, was die Kindernothilfe unter Bildung versteht.

²⁸ Mehr Infos dazu unter www.kindernothilfe.de/kinderrechte

4 Schwerpunkte der Programm- und Projektarbeit

Ziel der Kindernothilfe ist es, durch ihr Programm- und Projektengagement einen Beitrag dafür zu leisten, Kinderrechte zu verwirklichen. Dies bedeutet im Kontext der Kinderarbeit das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Artikel 32 der KRK) durchzusetzen. Vor dem Hintergrund dieses grundsätzlichen, strategischen Zieles sind folgende Leitgedanken bei der Erarbeitung und Umsetzung von Projekten wichtig:

Child Rights Programming (CRP) muss verstanden und konsequent angewendet werden, um die Rechte von Kindern in der Programmarbeit in die Praxis umzusetzen. Zu den wesentlichen Elementen des CRP gehört es, Kinderrechtsverletzungen durch direkte Aktionen und Aktivitäten zu bekämpfen, Strukturen zu verändern, Einfluss zu nehmen auf die Pflichtenträger durch Advocacy-Arbeit, sowie Kinder, Familien und die Zivilgesellschaft zu stärken, damit sie ihre Rechte einfordern können.

Der **Staat, als oberster Garant für die Einhaltung und Umsetzung von Rechten**, muss in die Verantwortung genommen werden, die Rechte der Kinder zu schützen. Politische Entscheidungsträger, die sowohl Gesetze beschließen als auch deren Umsetzung vorantreiben, sind daher eine wichtige Zielgruppe. Darüber hinaus gilt es, auch andere gesellschaftlich relevante Akteure in die Verantwortung zu nehmen sowie die Zivilgesellschaft zu stärken, um Rechte einfordern zu können.

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen müssen grundsätzlich im Mittelpunkt der Anstrengungen aller Projekte und Programme stehen. Projekte müssen auf die **Durchsetzung der Rechte** und auf angemessene Arbeitsbedingungen von arbeitenden Kindern und Jugendlichen abzielen, sofern diese Teil eines Projektes sind.

Schlimmste Formen der Ausbeutung von Kindern in Projektgebieten, wie die Verbrechen der Sklaverei, Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, müssen, wenn sie bekannt werden, von allen geförderten Projekten angegangen werden. Falls nicht anderweitig vorhanden, muss **rechtliche Unterstützung für Opfer** ermöglicht werden. Dies alles kann auch durch die Einbindung von anderen Akteuren geschehen, die entsprechende Expertise haben.

Kinderarbeit, die die Gesundheit gefährdet – z. B. in Steinbrüchen, in Minen, Ziegeleien, auf Müllhalden oder in Situationen, in denen Kinder gefährlichen chemischen Stoffen, Laugen und Säuren ausgesetzt sind, sowie auf Zuckerrohrfeldern –, aber auch Tätigkeiten, die die Bildung ausschließen, sind nicht akzeptabel. Hier müssen **alternative Einkommensquellen** eröffnet werden, was auch in Partnerschaft mit anderen Akteuren geschehen kann.

Ebenso müssen Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Kinderarbeit unter Bedingungen informeller Beschäftigung entwickelt werden. Die Programm- und Projektarbeit muss die Arbeitswelt der Kinder und Jugendlichen eines Landes gut kennen und die Arbeitsrealität verbessernde Projekte fördern. Dies umfasst einerseits die **Aufklärung** der Kinder, Eltern und Arbeitgeber, andererseits müssen aber auch Eltern und der Staat in die **Verantwortung** genommen werden. Regeln müssen aufgestellt werden, die eine Ausbeutung der Kinder und Jugendlichen unterbinden.

Um die Kinderarbeit ursächlich und nachhaltig einzudämmen, sind die Verbesserung der Einkommenssituation der Eltern und die Stärkung der Gemeinschaft insgesamt unabdingbar. Eltern und andere erwachsene Familienmitglieder müssen zu fairen Bedingungen und einem angemessenen Lohn arbeiten können, anstatt für das Überleben der Familie auf die Einkommen ihrer Kinder angewiesen zu sein.

Die immer prekäreren Arbeitsbedingungen für Erwachsene und die Tendenz zur Verdrängung von Erwachsenenarbeit durch die „billigere“ Kinderarbeit haben tiefgreifende Folgen für Kinder und Jugendliche. Die Chance zum Schulbesuch wird ihnen häufig verwehrt, ihr Recht auf Bildung nicht beachtet und dadurch verschärfen sich Armut und Verelendung. Langfristig wird die Überwindung der Armut durch diesen Kreislauf erschwert.

Deshalb kann in der Projekt- und Programmarbeit der Kindernothilfe Armutsreduzierung nur im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Kinderarbeit und für eine angemessene Bildung nachhaltig wirken. Projekte der kindzentrierten

²⁹ Sonstige Akteure sind z. B. Eltern, Familien, Dorfgemeinschaften, Entwicklungsorganisationen.

Gemeinwesenentwicklung in ländlichen Räumen und der Aufbau von Frauen-Selbsthilfegruppen können dazu einen Beitrag leisten.

Projektinterventionen zu Kinderarbeit müssen ferner auf die Gewährleistung der **Bildung/Ausbildung** aller arbeitenden Kinder abzielen, wobei Kinder unter 15 Jahren Zugang zu formaler Bildung haben sollen. Bei einigen spezifischen Projektansätzen können sichere Wohn- oder Schlafplätze bei der Reintegration arbeitender Kinder angebracht sein.

Für die Kindernothilfe muss es ein Anliegen sein, bei der Förderung von Projekten mit der Hauptzielgruppe arbeitender Kinder darauf zu achten, dass sich die beteiligten **Kinder organisieren**, vernetzen und dort, wo dies sinnvoll ist, Dachorganisationen bilden können. Diese Bündnisse zur Selbsthilfe und Interessenverteidigung sind wichtige zivilgesellschaftliche Aktionsformen, um arbeitende Kinder „sichtbar“ zu machen, sich für die Interessen und Rechte der Kinder einzusetzen und deren eigene Sichtweisen und Kompetenzen zu respektieren. Capacity Building für zivilgesellschaftliches Engagement

ist dabei wichtig. Erwachsenen-Gewerkschaften als bedeutende Akteure beim Engagement für die Rechte von arbeitenden Menschen sind wichtige **Bündnispartner** für Organisationen arbeitender Kinder.

Wenn die nationalen und internationalen **Beschwerde-Instanzen** installiert sind, müssen von der Kindernothilfe geförderte Projektträger und Koordinationsstrukturen gewährleisten, dass diese bekannt gemacht und entsprechende Verfahren eingeübt werden.

Entscheidend ist ebenfalls, dass sowohl die Projektträger und entsprechende nationale Netzwerke – als auch Kindernothilfe selbst – über ihre Kommunikationsmöglichkeiten mit Lobby- und Advocacy-Arbeit dazu beitragen, die Anliegen und Forderungen dieser Kinder und Jugendlichen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen.

5 Schwerpunkte der Bildungs- und Advocacy-Arbeit

Ziel der entwicklungspolitischen **Bildungsarbeit** ist es, auch weiterhin über die Ursachen, Folgen und Handlungsperspektiven zum Thema Kinderarbeit zu informieren. Dabei sollen die bewährten Instrumente genutzt werden: Unterrichtseinheiten, Gemeindematerialien, Power-Point-Präsentationen und Filme. Es sollen auch neue Methoden entwickelt werden, u. a. in Kooperation mit den Ehrenamtlichen.

Als Mitglied von TransFair werden wir die Handlungsoptionen, die sich aus dem Fairen Handel ergeben, und seine positiven Auswirkungen, vor allem auch im präventiven Bereich, auch in Zukunft vermitteln.

Im Rahmen der **Advocacy-Arbeit** werden wir weiter daran arbeiten, dass ausbeuterische Kinderarbeit in der informellen Wirtschaft von der Politik wahrgenommen wird. Wir müssen darauf drängen, dass geeignete Strategien entwickelt und entsprechende Programme sowie Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit aufgelegt werden.

Im Kontext der **Armutsbekämpfung** muss es der Kindernothilfe – wie auch bisher – ein wichtiges Anliegen sein, dass Armutsbekämpfungsstrategien (PRSPs) an den Kinderrechten ausgerichtet werden. Im Zusammenhang mit der Lobbyarbeit zu Kinderrechten gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wird die Kindernothilfe die Expertise, die sich aus den beiden Studien zu den PRSPs ergeben haben, in die Waagschale werfen und auf den Zusammenhang ‚Kinderarmut als wesentliche Ursache für Kinderarbeit‘ hinweisen.

Das **Recht auf Bildung**, das eng mit dem Thema Kinderarbeit verknüpft ist, spielt in der Lobby- und Advocacy-Arbeit bereits schon jetzt eine zentrale Rolle. Dies wird auch im Kontext der strategischen Ausrichtung der Kindernothilfe und dem Schwerpunkt Bildung weiter ausgebaut und qualifiziert werden.

Als Hilfswerk, das auch mit Firmen und Unternehmen zusammenarbeitet, wird das Thema **Unternehmensverantwortung** und Einhaltung der Kernarbeitsnormen, wozu Kinderarbeit zählt, stärker als bisher bearbeitet werden. Auch wenn „nur“ fünf Prozent aller Kinderarbeit in der Exportwirtschaft ausgebeutet werden, müssen wir hierzu Position beziehen bzw. einen Leitfaden haben, wie wir mit Firmen-Kooperationen umgehen.

Bei der aktiven Begleitung der Umsetzung des neuen völkerrechtlichen Vertrags zu Kinderrechten mit **Beschwerdeverfahren** wird die Kindernothilfe das Thema Kinderarbeit vorrangig berücksichtigen. Dazu zählt auch, dass wir unsere Auslandspartner in die Lage versetzen, mit diesem neuen Vertrag zu arbeiten.

Die Kindernothilfe wird sich dafür einsetzen, dass der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes einen **General Comment**³⁰ zum Artikel 32 der KRK erarbeitet.

Die Kindernothilfe wird auch weiterhin die Erstellung und Umsetzung neuer Konzepte und Strategien der Bundesregierung zum Thema Kinderrechte kritisch begleiten. Die Umsetzung des neuen **BMZ-Positionspapiers** „Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik – Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen“, das zum 20. November 2011 erschienen ist, wird dabei einen Schwerpunkt bilden.

³⁰ Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat seit seinem Bestehen 1999 insgesamt 13 sogenannte General Comments, Allgemeine Kommentare, herausgegeben. Es handelt sich hierbei um weitergehende Auslegungen und um Empfehlungen zur Umsetzung der KRK. Der 13. General Comment befasst sich mit dem Thema Gewalt gegen Kinder. Weitere Infos: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/comments.htm>

Anhang: Ausgewählte Publikationen und Aktivitäten der Kindernothilfe zum Thema Kinderarbeit

Bildungsmaterialien:

- Unterrichtseinheit „Arbeit statt Schule“ (1998)
- Textreader und Posterserie (1998)
- Aktionszeitung zum Global March (1998)
- Orangensaft – Materialien für die Bildungsarbeit und Aktionen (1999 und 2003)
gemeinsam mit Brot für die Welt, Misereor und TransFair einschließlich einer Diaserie und eines Films
- Diaserie „Auf dem Rücken der Kinder“ (2000)
- Unterrichtsmaterialien „Ist das fair? Kinderarbeit im Haushalt (2004)
- Kinder, Kinder (Ecuador, Indien, Brasilien, Philippinen, Bolivien, Indonesien)

Filme:

- Lernen statt schufteln (1998)
- Unter Aasgeiern. Die Müllkinder von Payatas (1998)
- Indonesien: Kinderarbeit auf Nias (2012) u.a.

Ausstellungen:

- Kinderarbeit gestern und heute (1998)
- Ausbildung statt Ausbeutung (2009)

Studien:

- Kinderarbeit in Haushalten, Child Domestic Labour in Kafue, Petauke and Kapiri Mphoshi Districts, durchgeführt in Sambia (2004)
- Poverty Reduction Strategy Papers – blind to the rights of the (working) child? (2004)
- Poverty Reduction Strategy Papers: Children First!, A Case Study on PRSP Processes in Ethiopia, Kenya and Zambia from a Child Rights Perspective (2005)
- Kinderrechte in Armutsstrategiepapieren. Evaluation zu den PRSP-Vorhaben der Kindernothilfe (2009)

O-Saft-Projekt:

Am 14.7.1998 verabschiedete der Vorstand das sogenannte „Eine-Welt-Projekt Kinderarbeit und Orangensaft“. Es beinhaltete Projektarbeit in Brasilien, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Europa sowie Lobbyarbeit. In Kooperation mit dem früheren Kindernothilfe-Partner AMENCAR, CONANDA (Nationaler Rat für Kinder- und Jugendrechte), Brot für die Welt, dem schweizerischen Hilfswerk HEKS sowie TransFair war die Kindernothilfe maßgeblich an der Einführung des fair gehandelten O-Saftes beteiligt, der 1999 auf den deutschen Markt kam. Die Mehrerlöse aus dem Verkauf des Saftes kamen sozialen Projekten in Brasilien zugute, u. a. im schulischen wie im gesundheitlichen Bereich.

Webseite: www.globalmarch.de (1998-2002)

Darüber hinaus gab bzw. gibt es zahlreiche Inputs bei Konferenzen, Workshops, Fachgesprächen, Artikel in Fachzeitschriften, Großplakat-Kampagnen sowie die Kampagne „**Action!Kidz – Kinder gegen Kinderarbeit!**“, die jährlich Kinder mobilisiert, sich sozial zu engagieren.

Die Kindernothilfe hat regelmäßig Pressemitteilungen, u. a. in Kooperation mit dem Deutschen Forum Kinderarbeit, herausgegeben. Kinderarbeit wurde und wird außerdem häufig im Magazin und den Jahresberichten thematisiert.

Impressum

Herausgeber:

Kindernothilfe, Düsseldorf Landstraße 180, 47249 Duisburg,
Telefon +49 (0) 203 77 89 0, Info-Service-Telefon: +49 (0) 203 77 89 111
Fax: +49 (0) 203 77 89 118,
info@kindernothilfe.de, www.kindernothilfe.de

Redaktion: Barbara Dünnweller, Albert Eiden

Redaktionsschluss: Juni 2012

Gestaltung: Angela Richter

Druck: Bonifatius GmbH/Paderborn

Kindernothilfe Österreich:

Dorotheergasse 18, 1010 Wien,
Telefon +43 (0) 151393 30, Telefax: +43 (0) 151393 3090,
info@kindernothilfe.at, www.kindernothilfe.at

Kindernothilfe Schweiz:

Laurenzenvorstadt 89, 5000 Aarau,
Telefon +41 (0) 62 823 38 61, Fax: +41 (0) 62 823 38 63,
info@kindernothilfe.ch, www.kindernothilfe.ch

Kindernothilfe Luxembourg:

222, rue de Neudorf, 2222 Luxembourg
Telefon +352 27 04 87 77, Fax: +352 27 04 87 77,
info@kindernothilfe.lu, www.kindernothilfe.lu

Beraterstatus beim UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)

kinder not hilfe

Konten

Spendenkonto Deutschland:

Bank für Kirche und Diakonie eG - KD Bank,
Konto 45 45 40, BLZ 350 601 90

Spendenkonto Österreich:

ERSTE Bank der Österreichischen Sparkassen AG
Konto 310028-03031, BLZ 20111

Spendenkonto Schweiz:

PostFinance, Konto 60-644779-1
Berner Kantonalbank, IBAN CH 75 0079 0016 5327 0003 5

Spendenkonto Luxembourg:

Comptes Chèques Postaux Luxembourg
IBANLU731111026142490000
BIC: CCPLULL



Dieses Heft ist auf umweltfreundlichem Papier, gemäß RAL UZ 14 (Blauer Engel), und klimaneutral gedruckt.

ClimatePartner
klimaneutral
gedruckt

Die CO₂-Emissionen dieses Produkts wurden durch CO₂-Emissionszertifikate ausgeglichen.
Zertifikatsnummer: 53323-1211-1003
www.climatepartner.com